

je nach der Art des Prozeßgegenstandes und je nach der Art und Zahl der Beweise. Es gibt dafür kein Schema. Es wird also von der Sache abhängen, ob zunächst die Zeugen gehört werden, die zur Persönlichkeit des Angeklagten aussagen können, oder die zur Sache aussagenden Zeugen zu vernehmen sind oder eingangs eine Urkunde besichtigt und erörtert wird und dazu evtl. ein Sachverständiger zu Wort kommt. Auf jeden Fall muß der Ablauf der Verhandlung die Eigenheiten der Strafsache berücksichtigen. Der vom Vorsitzenden nach der Akte aufzustellende Plan über die Verhandlungsführung dient so unter den konkreten Bedingungen der Strafsache der Erforschung der objektiven Wahrheit. Bei der Beweisaufnahme muß der Richter völlig unvoreingenommen vorgehen. Keiner der Anwesenden darf aus der Vernehmung des Angeklagten den Eindruck gewinnen, als habe das Gericht oder eines seiner Mitglieder sich bereits ein endgültiges Urteil über die Sache gebildet. Das Urteil entsteht erst als Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Das Gericht muß* sich deshalb besonders während der Beweisaufnahme vor jeder Äußerung hüten, die Zweifel an seiner Sachlichkeit und Objektivität aufkommen lassen können. Das gilt nicht nur für die Vernehmung des Angeklagten, sondern ebenso für die weitere Beweisaufnahme.

Zur Vernehmung des Angeklagten

Die Vernehmung des Angeklagten wird zunächst durch den Vorsitzenden durchgeführt. Mit entsprechenden Fragen wird der Angeklagte veranlaßt, ein geschlossenes Bild von seiner persönlichen Entwicklung zu geben. Besonders wichtig sind seine Herkunft, die erhaltene Erziehung sowie seine berufliche und gesellschaftliche Entwicklung. Bei einem Verbrechen, das aus Feindschaft zu unserem Staate begangen wurde, wird die Befragung nach der politischen Vergangenheit und der politischen Betätigung mehr Raum einnehmen. Hier genügt es nicht, sich nur auf die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen zu beschränken. Der Angeklagte soll auch veranlaßt werden, die ihn selbst betreffenden Fragen im Zusammenhang darzulegen. Die Angaben des Angeklagten sind soweit wie möglich nachzuprüfen. Bei der Akte werden sich Beurteilungen des Betriebes oder der gesellschaftlichen Organisationen befinden und in der Regel auch ein Ermittlungsbericht des Untersuchungsorgans. Nachzuprüfen sind auch die Angaben des Angeklagten über evtl. Vorstrafen. Dazu bedarf es nicht nur der Beiziehung des Strafregisterauszuges, sondern auch, soweit möglich, der übrigen Strafakten.

Es besteht doch die Möglichkeit, daß eine frühere strafbare Handlung, deren rechtliche Beurteilung nichts weiter auszusagen braucht, im Zusammenhang mit dem neuen strafbaren Verhalten dem Gesamtverhalten des Angeklagten einen anderen Charakter geben. Da ist z. B. ein Angeklagter wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und später wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft worden. Erst aus den Akten kann sich ergeben, daß sich bereits die damalige Beleidigung gegen die Volkspolizei richtete und die Sachbeschädigung ebenfalls Vermögenswerte unserer Volkspolizei zum Gegenstand hatte. Wenn ein neuerlicher Angriff auf die Volkspolizei, verbunden mit Beschimpfungen und Schlägerei, unter Ausnutzung persönlicher Zwistigkeiten erfolgt, so wird nicht mehr von einem persönlichen Angriff die Rede sein können. Hier ist zu prüfen, ob es sich nicht um eine versteckte Form eines Angriffs auf unseren Staat und damit um ein Staatsverbrechen handelt.

Mit der Schilderung des Lebenslaufes des Angeklagten und seiner gesamten Entwicklung nähert sich die Vernehmung dem Sachverhalt, der